

# Schützenverein Neuendorf-Härkingen

## STATUTEN

Die männliche Schreibweise gilt rechtsgleich für Frauen und Männer.

Stand: 25. Oktober 2010

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schützenverein Neuendorf-Härkingen (SVNH), gegründet im Jahre 2010 mit Sitz in Neuendorf, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und geht aus der Fusion der Feldschützengesellschaft Neuendorf (1859) und den Militärschützen Härkingen (1877) hervor.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern

- dem Bezirksschützenverein Gäu (BSV Gäu)
- dem Solothurner Schiesssportverband (SOSV)
- dem Schweizer Schiesssportverband (SSV)
- der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS)

an.

## II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

Art. 2 <sup>1</sup>Alle, in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer und Schweizerinnen, können Mitglieder des Vereins werden. Jugendliche ab 10 Jahren oder welche, die das 10. Altersjahr noch im laufenden Jahr erreichen, können ebenfalls dem Verein beitreten.

<sup>2</sup>Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

<sup>2.1</sup> Jugendliche ab 10 Jahren können einerseits der Luftgewehrtrainingsgruppe angehören und andererseits bei Erfüllung der speziellen Bedingungen der USS als Aktivmitglieder dem Verein beitreten.

<sup>2.2</sup> Jungschützen sind Teilnehmer des Jungschützenkurses des SVNH. Sie können als Aktive in den Verein aufgenommen werden. Jungschützen sind beitragsfrei.

<sup>2.3</sup> A-Mitglieder, mit oder ohne Lizenz, sind Schützen, die an Vereinsübungen (inkl. Bundesprogramme) teilnehmen. Verschiedene Jahresbeiträge, festgelegt durch die Generalversammlung, sind möglich.

<sup>2.4</sup> B-Mitglieder sind, lizenzierte auswärtige Schützen, welche mit uns Vereinswettkämpfe bestreiten. Sie bezahlen den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

<sup>2.5</sup> Ehrenmitglieder sind Aktiv- oder Passivmitglieder, die sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben und können von der Generalversammlung (GV), auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben

die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei, ausgenommen Aktivschützen mit Lizenz.

<sup>2.6</sup> Passivmitglieder sind Personen, die nie oder nicht mehr aktiv an Vereinsübungen teilnehmen, jedoch den Verein mindestens in der Höhe eines an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages unterstützen. Sie können an den Vereinsversammlungen teilnehmen. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

<sup>2.7</sup> Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss dies traktandiert werden.

Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

### III. Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 9 <sup>1</sup>Die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung
- Appell
- Wahl der Stimmezähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte Präsident, JS-Leiter und TK-Chef
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Decharge-Erteilung
- Wahlen
- Jahresprogramm
- Anträge
- Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- Budget
- Ehrungen
- Mitteilungen
- Verschiedenes
- Rangverkündigung

<sup>2</sup>Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

<sup>3</sup>Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche oder elektronische Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

<sup>4</sup>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>5</sup>Anträge von Mitgliedern zu Handen der ordentlichen Generalversammlung müssen bis zum 31. Dezember dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 10 <sup>1</sup>Der Vorstand, die Rechnungsrevisoren und Funktionäre werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

<sup>2</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst unter Ausnahme der Befugnisse der Generalversammlung.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

Art. 11 <sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, 1. Schützenmeister, TK-Chef, Jungschützenleiter, sowie weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Wahl von Funktionären
- Aufstellung des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die General- und Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über jährlich einmalige Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Total Fr. 2'000.–
- Entscheid über Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

<sup>3</sup>Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

<sup>4</sup>Der Vorstand kann für einzelne Funktionäre Pflichtenhefte erlassen.

<sup>5</sup>Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

<sup>6</sup>Jedes Vorstandsmitglied ist abtretungspflichtig, wenn über ein ihn persönlich betreffendes Geschäft beschlossen werden soll.

- Art. 12 <sup>1</sup>Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:
- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
  - Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
  - Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zins tragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
  - Der Aktuar ist Protokollführer der Versammlungen und Vorstandssitzungen und erledigt die Korrespondenz.
  - Der 1. Schützenmeister leitet die Bundesübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Ihm zur Seite stehen die Schützenmeister für die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
  - Der TK-Chef organisiert und leitet zusammen mit der technischen Kommission das freiwillige Schiessprogramm einschliesslich des Besuchs von Schiessanlässen.
  - Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
  - Der Munitionsverwalter, welcher Vorstandsmitglied sein kann, besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
  - Der Standblattführer, welcher Vorstandsmitglied sein kann, verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Art. 13 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihn anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

### **V. Ehrungen**

Art. 16 Mitglieder, die sich um den Verein oder im Vorstand Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Bezirks und Eidgenössische Veteranen werden vom Vorstand zu Handen der GV vorgeschlagen.

### **VI. Finanzielles**

Art. 17 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 18 Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch GV-Beschluss festgelegt.

Art. 19 Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 21 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

### **VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

Art. 22 Sämtliche Schiessübungen und Vereinsanlässe sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 23 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der Generalversammlung.

Art. 24 <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins muss an einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen

<sup>2</sup>Über die Verwendung des Vereinseigentums entscheidet die beschliessende Versammlung.

Art. 25 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Gründungsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Solothurner Schiesssportverband und die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten der Feldschützengesellschaft Neuendorf vom 03. März 2006 und der Militärschützen Härkingen vom 26. März 1958 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Neuendorf, den 23. November 2010

Schützenverein Neuendorf-Härkingen  
Der Präsident                      Der Aktuar

.....

Genehmigt durch den Solothurner Schiesssportverband

....., den .....

Der Präsident                      Der Aktuar

.....

Genehmigt durch die Militärdirektion des Kantons Solothurn

....., den .....

Der Militärdirektor

.....